Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen AZ 460.01

Änderung der

BEDINGUNGEN ZUR ERHEBUNG VON NUTZUNGSENTGELTEN

für die

Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen

vom 1. Juli 2024

§ 1

§ 2 der Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhält folgende Fassung:

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) … (8) unverändert

(9) Die Ferienbetreuung im Schülerhort kann nur bis zu vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn kostenfrei storniert werden.

(10)…(13) unverändert

§ 2

§ 4 der Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen wird um einen Absatz 7 ergänzt:

§ 4 Verpflegungsentgelt

(1) … (6) unverändert

(7) Das Verpflegungsentgelt bei der Ferienbetreuung des Schülerhorts ist Teil des Elternbeitrags. Er wird nicht gesondert abgerechnet und daher auch nicht zurückerstattet.

§ 3

§ 7 der Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhält folgende Fassung:

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Bedingungen zur Erhebung des Nutzungsentgelts einschließlich der Entgelttabellen in Anlage 1 und 2 treten zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Pliezhausen,

Christof Dold
Bürgermeister